

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 29. März 2021	Nr. 38
------	----------------------------	--------

Zweite Änderung der Studienplatzvergabeverordnung

Vom 25. März 2021

Auf Grund des § 3 Absatz 3 und des § 7 Absatz 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548 — 221-h-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 des am 21. März 2019 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Brem.GBl. S. 336) wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeordnung vom 28. November 2019 (Brem.GBl. S. 631 — 221-h-3), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dazu gehören auch britische Staatsangehörige und ihre Angehörigen im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, e und f des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01).“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 7. August 2021“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. August 2021“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 am 7. September 2021“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 30. September 2021“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

 1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
 2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021 und für die

folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können für das Wintersemester 2021/22 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

- cc) In Satz 5 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ und die Wörter „zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020“ durch die Wörter „zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „21. Januar“ durch die Angabe „20. Januar“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „für das Wintersemester bis zum 21. Juli, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester bis 20. Juli, für das Wintersemester 2021/2022 bis 5. August 2021“ ersetzt.
- 4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ ersetzt.
- 5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 ab dem 4. September 2021“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 10. Oktober 2020“ gestrichen und die Wörter „die folgenden“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- 6. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ ersetzt.
- 7. In § 21 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli“ durch die Wörter „für das Wintersemester bis zum 31. Juli“ ersetzt.
- 8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „(bei den Fachhochschulen: bis zum 10. März oder 10. September)“ durch die Wörter „und für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 1. Oktober“ ersetzt.

9. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 22 Absatz 6, 8 und 9“ und die Wörter „des § 4 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes und“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Bremen, den 25. März 2021

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen